



**LINDLAR**

Realschule | Schulzentrum | 51789 Lindlar

**Ralf Grünewald**

Schulleitung

Wilhelm-Breidenbach-Weg 8

51789 Lindlar

Telefon 02266 6097 | Telefax 02266 45312

E-Mail [gruenewald@realschule-lindlar.de](mailto:gruenewald@realschule-lindlar.de)

Internet [www.realschule-lindlar.de](http://www.realschule-lindlar.de)

Lindlar, 12.05.2020

## ***Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,***

der Landtag hat in der vergangenen Woche dem „Bildungssicherungsgesetz“ sowie den auf seiner Basis vorgenommenen Änderungen für die verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zugestimmt.

Auch der Verzicht auf Versetzungsbestimmungen beim Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gehört zu den wesentlichen Punkten dieser schulrechtlichen Änderungen. Allerdings bleibt die Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen - am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 - an die Einhaltung der Leistungsanforderungen gebunden.

Zu Ihrer und eurer Information hier eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen:

### **1. Gibt es dieses Jahr Notenzeugnisse?**

- Ja, unabhängig von der Dauer des Ruhens des Unterrichtes gelten Fächer im zweiten Halbjahr in diesem Schuljahr grundsätzlich als unterrichtet und werden daher benotet.
- Abweichend von den bisher gültigen Regelungen beruhen die Leistungen aller Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung des gesamten Schuljahres 2019/2020. Die Zeugnisnote des ersten Halbjahres wird dabei mit einbezogen.

### **2. Werden noch Klassenarbeiten geschrieben?**

- In diesem Halbjahr werden nicht die sonst üblichen zwei oder drei Klassenarbeiten pro Hauptfach geschrieben. Schülerinnen und Schüler, die bisher noch keine Arbeit geschrieben haben, da sie zum Zeitpunkt der schriftlichen Arbeit erkrankt waren, können nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft einen Leistungsnachweis in einer anderen geeigneten Form erbringen.

### **3. Wann findet die Zeugnisausgabe für die Jahrgänge 5-9 statt?**

- **Die Zeugnisausgabe hat in jedem Fall unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsvorschriften zu erfolgen.** Hierzu soll es in Kürze noch offizielle Informationen seitens des MSB geben, über die wir zeitnah informieren werden.
- Gleiches gilt für die Ausgabe der Abschlusszeugnisse am Ende der Jahrgangsstufe 10.

### **4. Gelten in diesem Schuljahr besondere Versetzungsbestimmungen?**

- Ja.

#### **Besondere Bestimmungen für die Klassen 5 bis 8**

- **Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 werden in die Klassen 6 bis 9 versetzt.** Das gilt auch dann, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klassenstufen nicht erreicht sind.
- Sollte dennoch die Versetzungskonferenz eine Wiederholung empfehlen, weil die Schülerinnen und Schüler dadurch besser gefördert werden können, unterrichtet darüber die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern und berät sie über diese Empfehlung. Anders als sonst üblich entscheiden in diesem Jahr ausschließlich die Eltern, ob sie ggf. einem Schulwechsel zustimmen oder einen Wiederholungsantrag stellen möchten.
- Sollte das Ruhen des Unterrichtes zu einer freiwilligen Wiederholung führen, kann die Versetzungskonferenz eine Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen.

**Besondere Bestimmungen für die Klassen 9 und 10**

- **Für die Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10 gelten die bisherigen Versetzungsbestimmungen, weil damit die Vergabe eines Abschlusses verbunden ist.** Es bestehen jedoch erweiterte Möglichkeiten, z. B. durch Nachprüfungen die Versetzung in die Klasse 10 nachträglich zu erlangen. (Mit der Versetzung in die Klasse 10 erwerben alle Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss nach Klasse 9.)
- Aufgrund der besonderen Situation wird in diesem Jahr auf das Abschlussverfahren (ZP 10) in der üblichen Form verzichtet. An die Stelle der schriftlichen Prüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben tritt eine von den Lehrkräften in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erstellte schriftliche Prüfungsarbeit.
- Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 erhalten auf ihren Wunsch hin und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Gelegenheit zu zusätzlichen mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung. Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen entsprechend.
- Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung aufgrund des Ruhens des Unterrichtes, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankungen nicht möglich ist und aus derzeitigen organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, erhalten die Note des ersten Halbjahres.

**Nachprüfungen in den Jahrgangsstufen 9 oder 10**

- Eine Nachprüfung kann auf Wunsch der Eltern grundsätzlich in diesem Schuljahr auch dann erfolgen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.
- Die Inhalte sind auf den tatsächlich erteilten Unterricht in der Klasse im zweiten Schulhalbjahr begrenzt.
- Eine Nachprüfung ist in der Jahrgangsstufe 10 in diesem Jahr auch in den Fächern D, M und E möglich.

**5. Wie fließen die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Klassen 10 in die Zeugnisnoten ein?**

- Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in diesen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistung in der schriftlichen Prüfungsarbeit.

**6. Wie werden die Noten für die anderen Fächer in Klasse 10 gebildet?**

- Die Noten für das Zeugnis der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr. Die Zeugniskonferenzen der Klassen 10 stellen wie bisher aufgrund der schulischen Leistungen fest, welchen Abschluss die Schülerinnen und Schüler erworben haben.

**7. Müssen Sie sich bzw. müsst ihr euch große Sorgen machen?**

- Nein. Wir werden die geltenden Bestimmungen mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl umsetzen. Gerne weise ich an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass wir Lösungen finden werden, die keine Schülerin und keinen Schüler benachteiligen.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Ralf Grünewald, Schulleiter

Weitere Fragen und Antworten sind in der FAQ-Liste im Bildungsportal des Landes NRW aufgeführt:  
[www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html)